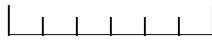


Die folgenden Merkmale sind **zum Jahresende (31.12.)** zu erfassen und beziehen sich jeweils auf den gesamten Monat Dezember des Jahres:

Höhe des aufgebrachtten Beitrags nach
§ 92 SGB IX

57–62 
Volle Euro

Angerechnetes Einkommen

63 ☐ 1 Ja

63 ☐ 2 Nein

Einkommen aus sozialversicherungs-pflichti-
ger Beschäftigung oder aus
selbständiger Tätigkeit

64 ☐

darunter:

Einkommen aus einer Tätigkeit in einer
Werkstatt für behinderte Menschen

65 ☐

Einkommen aus nicht sozialversicherungs-
pflichtiger Beschäftigung

66 ☐

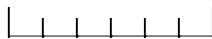
Renteneinkünfte

67 ☐

sonstige Einkünfte

68 ☐

Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets

69–74 
Volle Euro

Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem

Ja Nein Unbekannt

Zweiten Buch (SGB II)

75 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3

Elften Buch (SGB XI)

76 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3

Zwölften Buch (SGB XII)

77 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe	Im Laufe des Berichtsjahres	und zwar		Am Jahresende (31.12.)	und zwar		Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leis- tungsberechtigte		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leis- tungsberechtigte	
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX							
Leistung zur medizinischen Rehabilitation	78 ☐			79 ☐			80–85
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX							
Leistung zur Beschäftigung im Ar- beitsbereich anerkannter Werk- stätten für behinderte Menschen	86 ☐			87 ☐			88–93
Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	94 ☐			95 ☐			96–101
Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	102 ☐		103 ☐	104 ☐		105 ☐	106–111
Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX							
Leistung zur Teilhabe an Bildung	112 ☐		113 ☐	114 ☐		115 ☐	116–121
Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX							
Leistung für Wohnraum	122 ☐			123 ☐			124–129
davon:							
in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	130 ☐			131 ☐			132–137
in einer besonderen Wohnform	138 ☐			139 ☐			140–145
in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	146 ☐			147 ☐			148–153
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX	154 ☐	155 ☐	156 ☐	157 ☐	158 ☐	159 ☐	160–165
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX	166 ☐		167 ☐	168 ☐		169 ☐	170–175
Heilpädagogische Leistung	176 ☐		177 ☐	178 ☐		179 ☐	180–185
Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	186 ☐		187 ☐	188 ☐		189 ☐	190–195
Leistung zur Förderung der Verständigung	196 ☐	197 ☐	198 ☐	199 ☐	200 ☐	201 ☐	202–207
Leistung für ein Kraftfahrzeug	208 ☐			209 ☐			210–215
Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst	216 ☐	217 ☐	218 ☐	219 ☐	220 ☐	221 ☐	222–227

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe	Im Laufe des Berichtsjahres	und zwar		Am Jahresende (31.12.)	und zwar		Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leis- tungsberechtigte		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leis- tungsberechtigte	
Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe	228 ☐			229 ☐			230–235
Besuchsbeihilfe	236 ☐			237 ☐			238–243
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	244 ☐	245 ☐	246 ☐	247 ☐	248 ☐	249 ☐	250–255

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

EH1

Schlüssel A der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch	Deutschland
121	albanisch.....	Albanien
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch.....	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
168	britisch	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC).....	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch.....	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch.....	Island
137	italienisch.....	Italien
120	jugoslawisch	Jugoslawien
138	jugoslawisch	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch.....	Luxemburg
145	maltesisch.....	Malta
144	mazedonisch.....	Mazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegassisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch.....	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch.....	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch.....	Schweiz
170	serbisch.....	Serbien

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
133	serbisch	Serbien (einschließlich Kosovo)
155	slowakisch.....	Slowakei
131	slowenisch.....	Slowenien
159	sowjetisch.....	Sowjetunion
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch.....	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch.....	Tschechoslowakei
163	türkisch.....	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
169	weißrussisch.....	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch.....	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch.....	Burkina Faso
291	burundisch.....	Burundi
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo.....	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch.....	Eritrea
281	eswatinisch.....	Eswatini
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
259	guinea-bissauisch.....	Guinea-Bissau
261	guineisch	Guinea
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch	Kamerun
243	kenianisch	Kenia

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
226	lesothisch.....	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch.....	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch.....	Mali
252	marokkanisch.....	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch.....	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch.....	Sambia
268	são-toméisch.....	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch.....	Senegal
271	seychellisch.....	Seychellen
272	sierra-leonisch.....	Sierra Leone
233	simbabweisch	Simbabwe
273	somalisch.....	Somalia
263	südafrikanisch.....	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
276	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch	Südsudan
282	tansanisch.....	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch.....	Tschad
285	tunesisch.....	Tunesien
286	ugandisch.....	Uganda
289	zentralafrikanisch.....	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch.....	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch.....	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch.....	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch.....	Belize
326	bolivianisch.....	Bolivien
327	brasilianisch.....	Brasilien
332	chilenisch.....	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
340	grenadisch	Grenada
345	guatemalteisch	Guatemala
328	guyanisch	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch.....	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch.....	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
366	lucianisch	St. Lucia
353	mexikanisch.....	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch.....	Peru
337	salvadorianisch.....	El Salvador
364	surinamisch	Suriname
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch.....	Venezuela
369	vincentisch	St. Vincent und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago.....	Trinidad und Tobago

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch.....	Armenien
425	aserbaidshanisch.....	Aserbaidshan
424	bahrainisch.....	Bahrain
460	bangladeschisch.....	Bangladesch
426	bhutanisch.....	Bhutan
429	bruneiisch.....	Brunei Darussalam
479	chinesisch.....	China
411	chinesisch (Hongkong)	Hongkong
412	chinesisch (Macau)	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea.....	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
430	georgisch	Georgien

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
436	indisch	Indien
437	indonesisch.....	Indonesien
438	irakisch.....	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch.....	Israel
442	japanisch.....	Japan
421	jemenitisch.....	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch.....	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch.....	Kirgisistan
448	kuwaitisch.....	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch.....	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch.....	Malediven
457	mongolisch.....	Mongolei
427	myanmarisch.....	Myanmar
458	nepalesisch.....	Nepal
459	ohne Bezeichnung.....	Palästinensische Gebiete
		(Staat im Werden)
456	omanisch.....	Oman
461	pakistanisch.....	Pakistan
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch.....	Saudi-Arabien
474	singapurisch.....	Singapur
431	sri-lankisch.....	Sri Lanka
475	syrisch.....	Syrien
470	tadschikisch.....	Tadschikistan
465	taiwanisch.....	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch.....	Usbekistan
432	vietnamesisch	Vietnam
483	von Timor-Leste	Timor-Leste

noch: Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
532	vanuatuisch.....	Vanuatu

Übrige Schlüssel

999	ohne Angabe.....	ohne Angabe
997	staatenlos.....	staatenlos
998	ungeklärt.....	ungeklärt

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch.....	Australien
526	fidschianisch.....	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch.....	Marshallinseln
545	mikronesisch.....	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch.....	Neuseeland
537	palauisch.....	Palau

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2022

EH1

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Denn Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2022

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 3 vom 04.11.2020 sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Vorbemerkung:

Am 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft. Durch die Änderungen wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01.01.2020 geregelt.

Infolgedessen ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2020 eine separate statistische Erfassung der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Gleichzeitig entfällt in den Statistiken der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII die jeweilige Erfassung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 90 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Eingliederungshilfe erhält nach § 91 Absatz 1 SGB IX, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Verpflichtungen der Träger anderer Sozialleistungen bleiben nach § 91 Absatz 2 SGB IX unberührt.

Leistungsberechtigt sind nach § 99 SGB IX Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten demnach Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 2 SGB IX)
- Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des SGB IX zu erlangen (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 3 SGB IX)
- Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (kein Anspruch auf Leistungen nach § 101 Absatz 1 und 2 SGB IX)
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erhalten
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze nach § 148 Absatz 1 SGB IX von den Auskunftspflichtigen elektronisch **bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums** an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Für die elektronische Übermittlung der Daten steht das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Nähere Informationen zu eSTATISTIK.core sind unter <https://core.estatistik.de> verfügbar. Eine Kurzanleitung zur Erstellung einer Lieferung mit der CORE-Webanwendung finden Sie [hier](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																		
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist nach folgendem Muster vorzunehmen: <table><tr><th>Melder/auskunftgebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td></tr><tr><td colspan="4">Örtlicher Träger</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td></tr><tr><td colspan="4">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td></tr></table> <u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind für alle auskunftgebenden Stellen Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind unabhängig von der Art des Trägers entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 (Berlin: Bezirkslieferungen unter der Berücksichtigung der Satzart 50). Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Das Zusatzfeld EF 2U5 ist ausschließlich in Ausnahmefällen und nach Aufforderung durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt mit einem zu vereinbarenden Schlüssel zu signieren.	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	Örtlicher Träger				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/auskunftgebende Stelle	Land		Kreis	Gemeinde																														
Überörtlicher Träger	GV 100		GV 100	999																														
Örtlicher Träger																																		
Landkreis	GV 100		GV 100																															
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																															
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch																																		
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																	
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																	
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																	
EF 2U5 – BerichtseinheitID (Zusatzfeld)	3																																	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Kennnummer		
EF 4 – Kennnummer	11	Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Träger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden. Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter fortlaufend ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des für die Eingliederungshilfe zuständigen Amtes gegenüberstellt. Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftgebenden Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten! <u>Hinweis:</u> Die bisherige Kennnummer von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII für die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII kann auch für die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden.

Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der/des Leistungsberechtigten		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen. Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden. Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit 1 = männlich, 2 = weiblich, 3 = divers (nach § 22 Absatz 3 PStG) oder 7 = ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG) anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
Geburtsmonat und -jahr		
EF 10U1 – Monat (Geb_Monat)	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr (Geb_Jahr)	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit (Staatsang)	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.³ Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren. Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren. Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.
Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend		
EF 12 – Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend (Mit_and_LB_zusammen)	1	Hier ist mit 1 = ja 2 = nein oder 3 = unbekannt anzugeben, ob die Person mit anderen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zusammenlebt. Mit 1 = ja ist zu signieren, wenn die leistungsberechtigte Person

³ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschlüssel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		- in einer Einrichtung, in der weitere Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe leben bzw. in einer besonderen Wohnform mit einer weiteren Person zusammenlebt, - in einer Wohngemeinschaft mit anderen Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe lebt, oder - in einer (eigenen) Wohnung mit einer oder mehreren anderen Leistungsempfängern zusammenlebt (bspw. zwei oder mehr leistungsberechtigte Kinder in einer Familie oder ein leistungsberechtigter Elternteil und ein leistungsberechtigtes Kind in der Familie) Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn den Trägern die Information, ob Personen mit anderen Leistungsberechtigten zusammenleben, grundsätzlich nicht bekannt ist bzw. gesicherte Informationen hierüber nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hinweise zur (bisherigen) Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII findet daher in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen

Zusätzlich zu den einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Beginn bzw. ein evtl. Ende der Hilfe anzugeben. Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs ab Berichtsjahr 2020 ausschließlich für den Bezug von Leistungen insgesamt erfasst. Aufgrund der o.a. fehlenden Ausrichtung der Eingliederungshilfe an einer bestimmten Wohnform und der daraus folgenden fehlenden Unterscheidung nach dem Ort der Leistungserbringung entfällt daher auch eine separate Erfassung von Beginn und Ende der Leistung in Einrichtungen wie in der bisherigen Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Wenn der Leistungsempfänger unmittelbar vor dem 01.01.2020 Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und seit dem 01.01.2020 ununterbrochen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bezogen hat, ist als Datum des Beginns des Leistungsbezugs der Beginn des letzten nicht unterbrochenen Leistungsbezugs nach dem SGB XII anzugeben. Wird in den Folgejahren die Hilfe aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Wurden am 31.12. des Vorjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen und statistisch erfasst, ist im aktuellen Berichtsjahr **dann** ein Neubeginn der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe zu signieren, **wenn eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten vorliegt**. Als Beginn der Leistung zählt grundsätzlich der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen. Liegt am Jahresende (31.12.) kein Leistungsbezug vor, ist somit ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen **(bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis auf der nächsten Seite)**.

Als Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

Beispiele:

- (1) Eine Person erhielt bereits seit 18. August 2018 und damit vor dem Jahr 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe, bis einschließlich 2019 nach dem 6. Kapitel SGB XII. Der Beginn der erstmaligen Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe ist mit „08 2018“ in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe zu erfassen.
- (2) Die Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beginnt am 01. Januar 2020 und endet am 30. September 2020. Vor dem Jahr 2020 hat die Person keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bezogen. Als Beginn ist der Januar 2020, also „01 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 30.09.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2020, also „10 2020“ einzutragen.
- (3) Die Hilfeleistung beginnt am 24. Februar 2020. Am Jahresende besteht weiterhin eine Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Als Beginn ist der Februar 2020, also „02 2020“ zu signieren. Es ist kein Ende der Leistungsgewährung zu erfassen.
- (4) Die Hilfeleistung beginnt am 04. März 2020 und endet am 31. Dezember 2020. Es ist bekannt, dass ab 01.01.2021 keine Leistungsgewährung mehr erfolgt. Als Beginn ist der März 2020, also „03 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 31.12.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Januar 2021, also „01 2021“ einzutragen. Es sind die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen.

Hinweis:

Voraussetzung für eine Erfassung eines Leistungsbezugs am Jahresende ist entweder

- eine Leistungserbringung am Stichtag 31.12. oder
- eine mit entsprechenden Zahlungen verbundene grundsätzliche Leistungsbewilligung bzw. ein Vertragsverhältnis für Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb eines Zeitraums, der den 31.12. des Jahres einschließt.

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, ist ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen. **Beispiel 1:** Eine Person erhält Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst. Die Beförderung findet am 31.12. und somit am Stichtag selbst statt. Für die Person sind diese Leistungen zur Beförderung zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Beispiel 2: Eine Person hat Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen eines entsprechenden Leistungsvertrags. Der aktuelle Bewilligungs-/ Vertragszeitraum beginnt am 01.11. des Berichtsjahres und endet am 31.01. des Berichtsjahres. Am eigentlichen Stichtag 31.12. des Jahres werden (bspw. aufgrund Familienurlaubs während der Weihnachtsferien oder zu Silvester/Neujahr) keine Assistenzleistungen erbracht. Aufgrund der bestehenden Leistungsbewilligung bzw. des bestehenden Vertragsverhältnisses gilt die Person auch am Stichtag 31.12. als Empfänger/in von Eingliederungshilfe. Für die Person sind diese Assistenzleistungen (und ggf. weitere Leistungsarten, auf die o.a. zutrifft) zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen. Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist in beiden Beispielfällen NICHT vorzunehmen.

Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres, **am Jahresende und** bei Unterbrechung der Leistungsgewährung

Für die Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Laufe des Berichtsjahres erfolgt eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr, das heißt, für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen der Eingliederungshilfe lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu melden, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung **innerhalb des Berichtsjahres** stattgefunden haben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und **anschließender Wiederaufnahme im Laufe des **aktuellen** Berichtsjahres** ist somit **kein Ende** und **kein Neubeginn** des Leistungsbezugs zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Kein Neubeginn ist zudem im aktuellen Berichtsjahr zu erfassen, wenn im **vorherigen Berichtsjahr** kein Leistungsbezug am Jahresende vorliegt, daher im **vorherigen Berichtsjahr ein Ende des Leistungsbezugs erfasst wurde und im aktuellen Berichtsjahr eine Wiederaufnahme der Leistungsgewährung innerhalb von zwei Monaten** nach dem im vorherigen Berichtsjahr erfassten Ende des Leistungsbezugs erfolgt.

Beispiel 1: Eine Person erhält von 01. Januar 2018 bis 15. April 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Anschluss werden im Jahr 2020 keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe mehr bezogen. Der Beginn ist mit 01/2018 und ein Ende mit 04/2020 zu erfassen. Es erfolgt keine Erfassung von Leistungen am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt unabhängig von einer evtl. bereits bekannten Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Jahr 2021.

Beispiel 2: Eine Person erhält von 12. Januar 2018 bis 30. April 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschließlich 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Der Beginn ist mit 01/2018 und es sind **alle im Laufe des Jahres und** die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen. Es ist kein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Beispiel 3: Eine Person erhielt vom 15. August bis 15. Dezember 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Am 31.12. des Jahres erfolgte keine Leistungsgewährung, so dass in der Statistik für Berichtsjahr 2020 ein Ende des Leistungsbezugs mit 12/2020 erfasst wurde. Im Berichtsjahr 2021 erfolgt eine Wiederaufnahme der Leistungsgewährung am 15. Januar 2021. Es liegt also eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von weniger als zwei Monaten vor. In der Statistik für Berichtsjahr 2021 ist kein Neubeginn der Leistungsgewährung, sondern das Datum des ursprünglichen Leistungsbeginns mit 08/2020 zu erfassen.

Hinweis: die zu erfassenden Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen sind bei einer Unterbrechung der Leistungsgewährung ebenfalls für den gesamten Zeitraum des abgelaufenen Berichtsjahres zu übermitteln.

Beispiel: Eine Person erhält von Januar 2018 bis April 2020 heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von 100€ monatlich. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschl. 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Für die heilpädagogischen Leistungen sind Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres von 600€ zu erfassen (für alle sechs Monate im Laufe des Berichtsjahres von Januar bis April und von November bis Dezember)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Beginn und Ende der Leistungsgewährung		
EF 301 – Beginn der Leistung insgesamt		Als Beginn der Leistung zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.
EF 301U1 – Monat (Beginn_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung darf bei ununterbrochener Leistungsinanspruchnahme grundsätzlich nicht geändert werden! Dies gilt insbesondere für den Fall eines (erfolgten) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates. In diesem Fällen ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Umstieg der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung des/der Leistungsberechtigten beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt des Software-Wechsels oder Software-Updates als Leistungsbeginn erfasst wird. (2) Der Zeitpunkt des Beginns eines Leistungsbezugs darf nicht nach dem aktuellen Berichtsjahr liegen. (3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 11/12.
EF 301U2 – Jahr (Beginn_Eingl_Jahr)	4	
EF 302 – Ende der Leistung insgesamt		Bei Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist als Ende des Leistungsbezugs – getrennt nach Monat und Jahr – der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.
EF 302U1 – Monat (Ende_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Ein Ende des Leistungsbezugs darf ausschließlich bei tatsächlicher Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgen. Dies gilt
EF 302U2 – Jahr (Ende_Eingl_Jahr)	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		insbesondere für den Fall eines (anstehenden) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates. (2) Der Zeitpunkt eines evtl. Endes des Leistungsbezugs darf nicht vor dem angegebenen Beginn des Leistungsbezugs liegen! (3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 11/12.
Die folgenden Merkmale (EF 303 – EF 313) sind für Empfänger/innen am Jahresende zu erfassen und beziehen sich jeweils auf den gesamten Monat Dezember des Jahres. Liegt ein Ende des Leistungsbezugs vor dem 31.12. des Jahres vor, sind die (EF 303 – EF 313) nicht zu erfassen!		
EF 303 – Höhe des aufgebrauchten Beitrags nach § 92 SGB IX (Aufgebr_Beitrag)	6	Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 92 SGB IX nach Maßgabe des 9. Kapitels (§ 135 ff. SGB IX) ein Beitrag von den Leistungsberechtigten aufzubringen, der sich nach der finanziellen Situation des Leistungsberechtigten richtet. Maßgebend für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 SGB IX ist gemäß § 135 Absatz 1 SGB IX die Summe der Einkünfte des Vorjahres nach § 2 Absatz 2 EStG (Einkommensteuergesetz) sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorjahres. Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorjahres besteht (z.B. bedingt durch Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder Wechsel des Arbeitsgebers), sind nach § 135 Absatz 2 SGB IX die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln und zugrunde zu legen. Nach § 136 Absatz 1 SGB IX ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ein Beitrag aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils folgende Beträge übersteigt: – bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) – bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Einkünften <u>überwiegend</u> aus anderen Einkunftsarten als nach § 136 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB IX von mehr als 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		– bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus Renteneinkünften von mehr als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX). Die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung in § 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX sind ggf. höhere Beiträge maßgebend: - für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft erhöhen sich die Beiträge um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX) - für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöhen sich die Beiträge um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 4 SGB IV - für im Haushalt der Eltern lebenden minderjährige Leistungsberechtigte erhöht sich der Beitrag um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für jeden Leistungsberechtigten (§ 136 Absatz 5 SGB IX). § 136 Absatz 3 und 4 SGB IV sind in diesem Fall nicht anzuwenden. Der aufzubringende Beitrag beträgt nach § 137 Absatz 2 SGB IX monatlich 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 SGB IX übersteigenden Betrags (abgerundet auf volle 10 Euro) und ist hier (für den Monat Dezember) statistisch zu erfassen. § 138 regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen oder bis zu welcher Höhe bzw. bei welchen (Einzel-)Leistungen kein Beitrag aufzubringen ist. <u>Hinweis:</u> In manchen Fällen wird die Leistung der Eingliederungshilfe zunächst vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt und der/die Leistungsempfänger/in muss seinen Beitrag nachträglich überweisen. In anderen Fällen bezahlt der/die Leistungsempfänger/in zunächst die Leistung und

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		der Träger überweist die Kosten der Leistung abzüglich des Eigenbeitrags des/der Leistungsempfängers/in. Erfasst werden soll der Eigenbeitrag des/der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung. Ausdrücklich nicht zu erfassen ist die tatsächliche Zahlung des Leistungsempfängers, da diese sich vom Eigenbeitrag nach § 92 SGB IX (in Höhe von zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens) unterscheiden kann.
EF 304 – Angerechnetes Einkommen (Anger_Einkommen)	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob Einkommen des/der Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – bzw. bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – (im Monat Dezember) angerechnet wurde. Hinweise: (1) Bei Erfassung des Merkmals „Anger_Einkommen“ mit „1 = ja“ ist mindestens eine der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) mit „1 = ja“ zu erfassen! (2) Umgekehrt ist eine Erfassung der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) nicht zulässig, wenn das Merkmal „Anger_Einkommen“ mit „2 = nein“ erfasst wird.
EF 305 – Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbstständiger Tätigkeit (Einkommen_SozVerspfl_Selbst)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbstständiger Tätigkeit – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
Darunter EF 306 – Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (Einkommen_Werkst)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen angerechnet wurde.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind sozialversicherungspflichtig und zählen daher zum Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 307 – Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Einkommen_nicht_SozVerspfl_Besch)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (bzw. nicht selbständiger Tätigkeit) – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 308 – Renteneinkünfte (Rente)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Renteneinkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurden – unabhängig von deren Art bzw. deren Herkunft. Hierzu zählen insbesondere: – Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI (Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente) – Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse – Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (für Angehörige freier Berufe) – (Alters-)Renten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene (Alters-)Renten – Renten aus privater Vorsorge (u.a. Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne wie z.B. Riester-Renten, private Rentensparpläne, etc.) – Renten aus betrieblicher Vorsorge Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 309 – Sonstige Einkünfte (Sonst_Eink)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) sonstige Einkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechende Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils –, die nicht in einer der oben genannten Kategorien einzuordnen sind, angerechnet wurden. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets		
EF 310 – Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets (Leist_pB)	6	Nach § 105 Absatz 4 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Nach § 29 Absatz 1 SGB IX können <u>Leistungen zur Teilhabe</u> durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den pauschalen Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX bestimmen sich Höhe und Umfang der Leistungen des Persönlichen Budgets nach dem individuellen Bedarf. Das Persönliche Budget kann von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung oder von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden. Nach § 29 Absatz 2 SGB IX werden Persönliche Budgets in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Zu erfassen ist die für den Monat Dezember des Berichtsjahres gewährte Höhe des Persönlichen Budgets. In begründeten Fällen können auch Gutscheine ausgegeben werden. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger als erfüllt. Bei einer Ausgabe eines Gutscheins ist in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX die Höhe des Gutscheins zu erfassen, unabhängig davon, ob der Gutschein in Anspruch genommen wurde.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<u>Hinweise:</u> - Bei Erfassung von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets ist stets die Leistung zu erfassen, im Rahmen derer das Persönliche Budget gewährt wird. - Eine Erfassung ausschließlich von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets für eine/n Leistungsberechtigte/n – ohne Erfassung mindestens einer der Leistungen der Eingliederungshilfe – ist nicht zulässig.
Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XI oder SGB XII		
EF 311 – Leistungen nach dem SGB II (Gleich_Bez_SGBII)	1	Für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Eingliederungshilfe am Jahresende (31.12.) erhalten, ist mit 1 = ja, 2 = nein bzw. 3 = unbekannt zu erfassen, ob neben der Eingliederungshilfe im Monat Dezember gleichzeitig – Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI – Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII bezogen wurden. Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn (bspw. aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten) a) den Trägern die Information über den gleichzeitigen Bezug dieser Leistungen grundsätzlich nicht bekannt ist oder b) es aufgrund der dem Träger bekannten Informationen zwar wahrscheinlich ist, dass dem Leistungsempfänger solche Leistungen zustehen, aber gesicherte Informationen über einen entsprechenden gleichzeitigen Bezug von Leistungen nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.
EF 312 – Leistungen nach dem SGB XI (Gleich_Bez_SGBXI)	1	
EF 313 – Leistungen nach dem SGB XII (Gleich_Bez_SGBXII)	1	

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gehen nach § 102 Absatz 2 SGB IX den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.

Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende

Zu erfassen ist jeweils mit „1 = ja“, ob eine Leistungsanspruchnahme der genannten Leistungen einschließlich deren jeweiliger Einzelleistungen im Laufe des Berichtsjahres sowie am Jahresende stattgefunden hat. Die Erfassung „am Jahresende“ bezieht sich bei der Erfassung der nachfolgenden Leistungen (EF 314 – EF 332) jeweils auf den 31.12. des Jahres.

Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden. Werden Leistungen am 31.12. des Jahres erfasst, sind diese auch im Laufe des Berichtsjahres zu signieren.

Werden Leistungen nach den Vorschriften des SGB IX als pauschale Geldleistungen oder für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist dies zusätzlich mit „1 = ja“ – getrennt für „im Laufe des Berichtsjahres“ und „am Jahresende“, zu erfassen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person erhielt Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Jahres. Diese Leistungen zur Teilhabe an Bildung wurden für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Somit ist neben der Erfassung von „EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres“ zusätzlich auch „EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte“ mit „1 = ja“ zu erfassen.

Erfassung der Bedarfe für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Bedarfe in Euro)

Zusätzlich zur Erfassung der Leistungsanspruchnahme im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende sind zu den einzelnen Leistungsarten die jeweiligen Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres brutto, also ohne vorherigen Abzug eventueller darauf anrechenbarer Einkommen zu erfassen. Wurden Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht und sind die konkreten Anteile der Bedarfe für jede Person bekannt, ist für jede Person der entsprechende Anteil zu erfassen. Sind die konkreten Anteile der Bedarfe jeder Person am

Gesamtbedarf der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachte Leistung nicht bekannt, ist der Gesamtbedarf zu gleichen Teilen auf die Leistungsberechtigten zu verteilen.

Beispiel:

Für eine leistungsberechtigte Person wurden im Laufe des Jahres heilpädagogische Leistungen erbracht. Heilpädagogische Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.

- a) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für mehrere, sondern ausschließlich für diese leistungsberechtigte Person erbracht. In diesem Fall ist der entsprechende Gesamtbedarf für die heilpädagogische Leistung zu erfassen.
- b) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für diese leistungsberechtigte Person allein, sondern für insgesamt vier Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Die konkreten Anteile jeder Person am Gesamtbedarf in Höhe von 200€ sind nicht bekannt. Für jede Person ist somit ein gleich hoher Anteil von 50€ (entspricht 25%) bei der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachten Leistung als Bedarf zu erfassen.

Bei der Erfassung der Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind auch die Beträge für Leistungen zu berücksichtigen, die als persönliches Budget gewährt wurden!

Beispiel:

Für eine Person werden über das ganze Jahr hinweg Leistungen der medizinischen Rehabilitation gewährt. Ab Juli des Jahres erfolgt die Leistungsgewährung als persönliches Budget.

In EF314U3 sind die gesamten Bedarfe für Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Laufe des Jahres einschließlich der ab Juli gewährten Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen eines persönlichen Budgets zu erfassen.

In EF310 sind zudem die als persönliches Budget gewährten Leistungen für den Monat Dezember zu erfassen (ggf. zuzüglich anderer im Monat Dezember in Form eines Persönlichen Budgets gewährter Leistungen).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX Nach § 90 Absatz 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.		
EF 314 – Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)		
EF 314U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_iL)	1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 109 SGB IX insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 SGB IX und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen. Hierzu zählen nach den Vorschriften des 9. Kapitels SGB IX a) <u>nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> – Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln – Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (in Verbindung mit § 46 SGB IX) – Arznei- und Verbandsmittel – Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie – Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung – Hilfsmittel (nach den Regelungen des § 47 SGB IX) – Belastungserprobung und Arbeitstherapie b) <u>nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere: – Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung – Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen – die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen
EF 314U2 – am Jahresende (Leist_med_Reha_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		– die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten – Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen – das Training lebenspraktischer Fähigkeiten – die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation c) <u>nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 SGB IX:</u> – ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen – ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung – Reisekosten – Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.
EF 314U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_Bedarf_IL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Hierzu zählen auch die in Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommenen Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX Nach § 90 Absatz 3 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.		
Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX) Leistungen zur Beschäftigung umfassen – Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX,		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
– Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie – Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX. Unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 2 SGB IX umfassen Leistungen zur Beschäftigung auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.		
EF 315 – Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)		
EF 315U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_anerk_Werkst_iL)	1	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten nach § 58 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere – eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX oder – eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX) nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) erbracht. In der Regel sollen Leistungen im Arbeitsbereich längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das Alter für die Regelaltersrente nach dem SGB VI erreicht wird. Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX werden nach § 62 SGB IX auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen von einer nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit
EF 315U2 – am Jahresende (Leist_anerk_Werkst_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.
EF 315U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_ankerk_Werkst_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 58 Absatz 1 und 2 SGB IX zählen auch - die Vergütungen nach § 58 Absatz 3 SGB IX - das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro. - während der Ausführung von Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX. <u>Hinweis:</u> In Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch mehrere Leistungsanbieter ist zu beachten, dass Bedarfe einmalig in der tatsächlich entsprechenden Höhe in der Statistik erfasst werden und keine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung von Bedarfen von verschiedenen Leistungsanbietern erfolgt.
EF 316 – Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)		
EF 316U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX bzw. auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben, können diese nach § 60 Absatz 1 SGB IX auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Dabei
EF 316U2 – am Jahresende (Leist_andere_Anbieter_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		gelten zwar grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Werkstätten für behinderte Menschen, jedoch mit den Maßgaben nach § 60 Absatz 2 SGB IX, wonach verschiedene Anforderungen für Werkstätten für behinderte Menschen demnach für andere Leistungsanbieter nicht zu erfüllen sind (z.B. keine Mindestplatzzahl, kein förmliches Anerkennungsverfahren oder keine besonderen Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung). Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder Träger ist dabei nicht vorgesehen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.
EF 316U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_JE)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern zählt auch - das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro. - während der Ausführung von Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.
EF 317 – Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)		
EF 317U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges
und zwar:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 317U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_iL)	1	Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages nach § 61 Absatz 1 SGB IX als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit. Dieses Budget für Arbeit umfasst nach § 61 Absatz 2 SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (bspw. Arbeitsassistenz oder Job-Coach). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (Bezugsgröße 2019: 1.246 Euro). Nach Landesrecht kann jedoch ein höherer Betrag festgelegt werden (in Bayern bspw. höchstens 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gemäß § 1 Artikel 66b Absatz 2 des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I)). Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung (etwa die Fachdienste zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben) kann nach § 61 Absatz 4 SGB IX von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden und ist in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 317U2 bzw. EF 317U4).
EF 317U3 – am Jahresende (Leist_priv_oeff_AG_JE)	1	
und zwar:		
EF 317U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_JE)	1	
EF 317U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX zählen neben dem Lohnkostenzuschuss und den Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung nach § 61 Absatz 2 SGB IX auch während der Ausführung der Leistungen übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Wurden Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen! Ein auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts festgelegter, über den Höchstbetrag von 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV hinausgehender, höherer Lohnkostenzuschuss ist bei der Erfassung der Bedarfe nicht zu berücksichtigen! Beispiel: Eine leistungsberechtigte Person erhält Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX in Höhe von 1.246 Euro (Höchstgrenze). Zusätzlich wird nach Landesrecht ein zusätzlicher Betrag von bspw. 100 Euro und somit insgesamt Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Höhe von 1.346 Euro gewährt. Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung nach § 61 Absatz 2 SGB IX sowie Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX fallen nicht an. In der Statistik sind in diesem Fall somit Bedarfe für Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX in Höhe von 1.246 Euro zu erfassen.
Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX Nach § 90 Absatz 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.		
EF 318 – Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)		
EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_iL)	1	Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach § 112 Absatz 1 SGB IX (1) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (bei Eignung bis zur Erlangung der Hochschulreife). Hierzu zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch: Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter
und zwar:		
EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_iL)	1	
EF 318U3 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Teilh_Bild_JE)		
und zwar:		
EF 318U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_JE)	1	deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). • Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX). • Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX) (2) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, die nach § 112 Absatz 2 SGB IX in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Möglich ist eine entsprechende Unterstützung sowohl im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium. Hilfen für ein Masterstudium werden auch erbracht, wenn es auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung zu führen. In begründeten Einzelfällen können auch Hilfen für eine Promotion gewährt werden sowie Unterstützung für Auslandsstudien, wenn diese verpflichtende Bestandteile einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf sind. Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch: • Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX). • Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht (§ 112 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		• Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist (§ 112 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX). • Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX). Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann nach § 112 Absatz 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden und ist in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 318U2 bzw. EF 318U4).
EF 318U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX Nach § 90 Absatz 5 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört nach § 113 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Nach § 102 Absatz 2 SGB IX gehen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor. Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 113 Absatz 2 SGB IX insbesondere 1. Leistungen für Wohnraum, 2. Assistenzleistungen, 3. heilpädagogische Leistungen, 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung, 7. Leistungen zur Mobilität,		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
8. Hilfsmittel, 9. Besuchsbeihilfen. Mit Ausnahme der Besuchsbeihilfen bestimmen sich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 77 bis 84 SGB IX. Zu beachten: Für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX sowie für Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 und 6 SGB IX erfolgt nach § 144 Absatz 2 SGB IX keine Erfassung anhand separater Erhebungsmerkmale. Diese sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen.		
EF 319 – Leistung für Wohnraum (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX i.V. m. § 77 SGB IX)		
EF 319U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_IL)	1	Leistungen für Wohnraum werden nach § 77 Absatz 1 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. <u>Hinweise:</u> In den EF 320 bis EF 322 findet eine zusätzliche Differenzierung der Erfassung von Leistungen für Wohnraum anhand von drei Unterkategorien statt. Deren Erfassung zielt insbesondere darauf ab, ob die leistungsberechtigte Person Betreuung bzw. Unterstützung durch eine (ggf. weitere und in der Regel erwachsene) Person erhält. Sofern Leistungen für Wohnraum nach einer der nachfolgenden Unterkategorien (EF 320 bis EF 322) erfasst werden, sind somit auch Leistungen für Wohnraum insgesamt (EF 319) zu erfassen.
EF 319U2 – am Jahresende (Leist_Wohnraum_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 319U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. <u>Hinweis:</u> Die in EF 319 erfassten Bedarfe von Leistungen für Wohnraum entsprechen der Summe der Bedarfe für Wohnraum in den EF 320 bis 322.
davon:		
EF 320 – in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen		
EF 320U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt. - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die mit minderjährigen Kindern in einer (eigenen) Wohnung, die von keiner weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt (Alleinerziehende). - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt. Eine Wohnung ist nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.
EF 320U2 – am Jahresende (Leist_Eig_Wohnung_JE)	1	
EF 320U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer eigenen Wohnung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 321 – in einer besonderen Wohnform		
EF 321U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX für Leistungsberechtigte zu erfassen, für die weder EF 320 noch EF 322 zutrifft, die also nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben. Hier werden insbesondere Leistungen für Wohnraum an
EF 321U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Bes_Wohnform_JE)		Leistungsberechtigte erfasst, die in einer Einrichtung leben und denen keine Wohnung zur Verfügung steht.
EF 321U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 322 – in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft		
EF 322U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_iL)	1	Hier sind die Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die in einer Wohnung, die von mindestens einer weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt. Es kann sich sowohl um die gemeinsame Wohnung von Ehegatten oder Partnern als auch um eine Wohngemeinschaft mit mindestens zwei erwachsenen Personen handeln. - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die – ggf. mit weiteren Minderjährigen – mit mindestens einer erwachsenen Person in einer (eigenen) Wohnung lebt. - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die mit anderen ausschließlich minderjährigen Personen in einer (eigenen) Wohnung lebt.
EF 322U2 – am Jahresende (Leist_WG_JE)	1	
EF 322U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer Wohngemeinschaft im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX Assistenzleistungen werden nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Weitere Beispiele sind die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus und Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen. Dabei wird zwischen den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SGB IX unterschieden. Die Leistungsberechtigten entscheiden dabei auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Die Assistenzleistungen umfassen nach § 78 Absatz 3 SGB IX auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sind mit der Assistenz notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese nach § 78 Absatz 4 SGB IX als ergänzende Leistungen erbracht. <u>Hinweise:</u> - Leistungen angemessener Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung nach § 78 Absatz 5 SGB IX an Personen, die ein Ehrenamt ausüben sowie von Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme nach § 78 Absatz 6 SGB IX, sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen (EF 332). - Assistenzleistungen können auch zusammen mit anderen Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht werden, bspw., wenn bei einer Beförderung mit dem Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX eine Begleitung erforderlich ist oder der/die Leistungsberechtigte am Ankunftsort auf eine Assistenz angewiesen ist. In diesem Fall ist sowohl eine der Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 SGB IX als auch eine Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX (EF 329) zu erfassen. - Hinsichtlich der Leistungen zur Erledigung des Haushalts ist zwischen Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt zu unterscheiden! Letztere beinhalten ausschließlich Verbrauchsausgaben wie bspw. Nahrungsmittel. Diese sind nicht Teil der Fachleistungen und somit grundsätzlich nicht in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen. Benötigen Leistungsberechtigte Unterstützung, weil sie erforderliche Tätigkeiten wie bspw. die Zubereitung von Mahlzeiten nicht oder nicht vollständig selbst ausüben können, sind hierfür Assistenzleistungen zu gewähren und entsprechend hier statistisch zu erfassen.		
EF 323 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX		
EF 323U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_iL)	1	Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten. Beispiel: Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt nicht möglich und wird es voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein. Der Einkauf wird deshalb von einem/r Assistenten/in übernommen. Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX zählen auch - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „Elternassistenz“ für einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen) sowie
darunter:		
EF 323U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalisierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_iL)	1	
EF 323U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_iL)	1	
EF 323U4 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Assistenz_1_JE)		- mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX. Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 323U2/EF 323U5 bzw. EF 323U3/EF 323U6).
darunter:		
EF 323U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_JE)	1	
EF 323U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_JE)	1	
EF 323U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_Bedarf_iL)	6	Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 324 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		
EF 324U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_iL)	1	Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX umfassen die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags nach § 78 Absatz 1 SGB IX (Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen). Beispiel: Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt – aktuell – nicht möglich. Ziel ist jedoch, dass die Person perspektivisch den Einkauf selbständig tätigen kann.
darunter:		
EF 324U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_iL)	1	
EF 324U3 – am Jahresende (Leist_Assistenz_2_JE)	1	
darunter:		
EF 324U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die Person kann deshalb von einem/r Assistenten/in begleitet werden und ihr bspw. erläutern, wie Obst und Gemüse abgewogen wird oder Preise verglichen werden können. Bei der qualifizierten Assistenz handelt es sich insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen, zu denen die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung zählen. Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX zählen auch - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „begleitete Elternschaft“ als qualifizierte Assistenz für Eltern mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen) sowie - mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX. Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX können nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 324U2 bzw. EF 324U4).
EF 324U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_Bedarf_iL)	6	Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 325 – Heilpädagogische Leistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX i.V. m. § 79 SGB IX)		
EF 325U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_iL)	1	Heilpädagogische Leistungen werden nach § 79 Absatz 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine
darunter:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 325U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_iL)	1	drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. Heilpädagogische Leistungen umfassen nach § 79 Absatz 2 SGB IX alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind. Werden sie in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Förderstellen neben den medizinischen Leistungen erbracht, sind sie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen. In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Heilpädagogische Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 325U2 bzw. EF 325U4).
EF 325U3 – am Jahresende (Leist_Heilpaed_JE)	1	
darunter:		
EF 325U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_JE)	1	
EF 325U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten heilpädagogischen Leistungen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden heilpädagogische Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 326 – Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX i.V. m. § 81 SGB IX)		
EF 326U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_iL)	1	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach § 81 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die
und zwar:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 326U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_iL)	1	Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation
EF 326U3 – am Jahresende (Leist_Erwerb_Kennt_JE)	1	zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung. Zu den Leistungen gehören insbesondere auch Leistungen in Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 116 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 326U2 bzw. EF 326U4).
und zwar:		
EF 326U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_JE)	1	
EF 326U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 327 – Leistung zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i.V. m. § 82 SGB IX)		
EF 327U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_iL)	1	Leistungen zur Förderung der Verständigung werden nach § 82 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Letztere ergeben sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung (u.a. Lormen und taktil wahrnehmbares Gebärden. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie bspw. durch sonstige geeignete Personen).
und zwar:		
EF 327U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Foerd_Verst_pGl_iL)	1	
EF 327U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Foerd_Verst_pGl_iL)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 327U4 – am Jahresende (Leist_Foerd_Verst_JE)	1	Leistungen zur Förderung der Verständigung können nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX auch als pauschalisierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 327U2/EF 327U5 bzw. EF 327U3/EF 327U6).
und zwar:		
EF 327U5 – am Jahresende als pauschalisierte Leistung (Leist_Foerd_Verst_pGL_JE)	1	
EF 327U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Foerd_Verst_mehr_LB_JE)	1	
EF 327U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Förderung der Verständigung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Förderung der Verständigung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
Leistungen zur Mobilität Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gilt – nach den Regelungen des § 114 SGB IX – § 83 SGB IX mit der Maßgabe, dass die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind. Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (in Bezug auf die Art und Schwere der Behinderung).		
EF 328 – Leistung für ein Kraftfahrzeug (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)		
EF 328U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_iL)	1	Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden nach § 83 Absatz 2 SGB IX nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen
EF 328U2 – am Jahresende (Leist_KFZ_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		für einen Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Sie umfassen Leistungen • zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, • für die erforderliche Zusatzausstattung, • zur Erlangung der Fahrerlaubnis, • zur Instandhaltung und • für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten. Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 4 SGB IX den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung nach § 83 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX. Ein Mehraufwand für einen höheren Beschaffungspreis kommt insbesondere in Betracht, wenn Eltern allein wegen der Behinderung des Kindes ein größeres und damit kostspieligeres Kraftfahrzeug benötigen.
EF 328U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für ein Kraftfahrzeug im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 329 – Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX)		
EF 329U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_iL)	1	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst werden nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbracht.
und zwar:		
EF 329U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_iL)	1	
EF 329U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Befoerderung_mehr_LB_iL)		
EF 329U4 – am Jahresende (Leist_Befoerderung_JE)	1	
und zwar:		
EF 329U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_JE)		
EF 329U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Befoerderung_mehr_LB_JE)	1	
EF 329U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 330 – Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe (§ 113 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX i.V. m. § 84 SGB IX)		
EF 330U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_iL)	1	Die Leistungen nach § 84 SGB IX umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer. Die Leistungen umfassen nach § 84 Absatz 2 SGB IX auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden nach § 84 Absatz 3 SGB IX Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht. Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Hilfsmittel nach § 84 SGB IX.
EF 330U2 – am Jahresende (Hilfsmittel_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 330U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Hilfsmittel im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 331 – Besuchsbeihilfe (§ 113 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX i.V. m. § 115 SGB IX)		
EF 331U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_iL)	1	Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen nach § 115 SGB IX zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
EF 331U2 – am Jahresende (Besuchsbeihilfe_JE)	1	
EF 331U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Besuchsbeihilfe im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 332 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe		
EF 332U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_iL)	1	Hier sind alle weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen, die nicht durch eine der oben genannten Einzelleistungen abgedeckt sind. Hierzu zählen bspw.: – Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX. Sie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. – Angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 SGB IX). Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX als pauschalierte Geldleistungen erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu erfassen (EF 332U2 bzw. EF 332U5). – Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich
und zwar:		
EF 332U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGL_iL)		
EF 332U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leist_mehr_LB_iL)	1	
EF 332U4 – am Jahresende (Sonst_Leist_JE)	1	
und zwar:		
EF 332U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGL_JE)		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 332U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leistt_mehr_LB_JE)	1	ist (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 6 SGB IX). Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 332U3 bzw. EF 332U6). – Leistungen für die Begleitung und Befähigung der Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung nach § 113 Absatz 6 SGB IX (Inkrafttreten zum 01.11.2022).
EF 332U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_Bedarf_IL)	6	Neben den gewährten sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden sonstige Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!

Anlage: Änderungshistorie

In Version 4 vom 08.11.2021 gegenüber Version 3 vom 04.11.2020

- Unterrichtung nach § 17 BStatG und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) (S. 1-4)
- EF 12 – Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend (S. 9/10)
- Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres bzw. bei Unterbrechung der Leistungsgewährung (S. 11-13)
- Erfassung von Leistungen im Monat Dezember für Empfänger/innen am Jahresende (S. 16)
- EF 310 – Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets (S. 20/21)
- Erfassung der Bedarfe für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Bedarfe in Euro) (S. 23)
- EF 332 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (S. 44/45)

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2023

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 4 vom 08.11.2021 sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Vorbemerkung:

Am 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft. Durch die Änderungen wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01.01.2020 geregelt.

Infolgedessen ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2020 eine separate statistische Erfassung der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Gleichzeitig entfällt in den Statistiken der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII die jeweilige Erfassung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 90 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Eingliederungshilfe erhält nach § 91 Absatz 1 SGB IX, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Verpflichtungen der Träger anderer Sozialleistungen bleiben nach § 91 Absatz 2 SGB IX unberührt.

Leistungsberechtigt sind nach § 99 SGB IX Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten demnach Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 2 SGB IX)
- Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des SGB IX zu erlangen (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 3 SGB IX)
- Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (kein Anspruch auf Leistungen nach § 101 Absatz 1 und 2 SGB IX)
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erhalten
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze nach § 148 Absatz 1 SGB IX von den Auskunftspflichtigen elektronisch **bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums** an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Für die elektronische Übermittlung der Daten steht das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Nähere Informationen zu eSTATISTIK.core sind unter <https://core.estatistik.de> verfügbar. Eine Kurzanleitung zur Erstellung einer Lieferung mit der CORE-Webanwendung finden Sie [hier](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hinweis:

Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Reiter „Fachinfo“ zur Verfügung (EVAS-Nummer 22161.³)

Zu beachten: Alle Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zum jeweiligen Berichtszeitpunkt sind in der Meldung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu berücksichtigen! Eventuell im Rahmen von Vorprüfungen festgestellte Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kriterien zur Datenqualität sind vor Versand an das zuständige Statistische Landesamt möglichst zu korrigieren und dürfen in keinem Fall zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Datensätze in der Meldung führen.

³ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																		
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist nach folgendem Muster vorzunehmen: <table><tr><th>Melder/auskunftgebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td></tr><tr><td colspan="4">Örtlicher Träger</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td></tr><tr><td colspan="4">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td></tr></table> <u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind für alle auskunftgebenden Stellen Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind unabhängig von der Art des Trägers entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 (Berlin: Bezirkslieferungen unter der Berücksichtigung der Satzart 50). Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Das Zusatzfeld EF 2U5 ist ausschließlich in Ausnahmefällen und nach Aufforderung durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt mit einem zu vereinbarenden Schlüssel zu signieren.	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	Örtlicher Träger				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/auskunftgebende Stelle	Land		Kreis	Gemeinde																														
Überörtlicher Träger	GV 100		GV 100	999																														
Örtlicher Träger																																		
Landkreis	GV 100		GV 100																															
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																															
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch																																		
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																	
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																	
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																	
EF 2U5 – BerichtseinheitID (Zusatzfeld)	3																																	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Kennnummer		
EF 4 – Kennnummer	11	Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Träger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden. Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter fortlaufend ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des für die Eingliederungshilfe zuständigen Amtes gegenüberstellt. Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftgebenden Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten! <u>Hinweis:</u> Die bisherige Kennnummer von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII für die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII kann auch für die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden.

Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der/des Leistungsberechtigten		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen. Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden. Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit 1 = männlich, 2 = weiblich, 3 = divers (nach § 22 Absatz 3 PStG) oder 7 = ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG) anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
Geburtsmonat und -jahr		
EF 10U1 – Monat (Geb_Monat)	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr (Geb_Jahr)	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit (Staatsang)	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.⁴ Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren. Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren. Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.
Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend		
EF 12 – Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend (Mit_and_LB_zusammen)	1	Hier ist mit 1 = ja 2 = nein oder 3 = unbekannt anzugeben, ob die Person mit anderen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zusammenlebt. Mit 1 = ja ist zu signieren, wenn die leistungsberechtigte Person

⁴ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschlüssel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		- in einer Einrichtung, in der weitere Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe leben bzw. in einer besonderen Wohnform mit einer weiteren Person zusammenlebt, - in einer Wohngemeinschaft mit anderen Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe lebt, oder - in einer (eigenen) Wohnung mit einer oder mehreren anderen Leistungsempfängern zusammenlebt (bspw. zwei oder mehr leistungsberechtigte Kinder in einer Familie oder ein leistungsberechtigter Elternteil und ein leistungsberechtigtes Kind in der Familie) Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn den Trägern die Information, ob Personen mit anderen Leistungsberechtigten zusammenleben, grundsätzlich nicht bekannt ist bzw. gesicherte Informationen hierüber nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hinweise zur (bisherigen) Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII findet daher in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen

Zusätzlich zu den einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Beginn bzw. ein evtl. Ende der Hilfe anzugeben. Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs ab Berichtsjahr 2020 ausschließlich für den Bezug von Leistungen insgesamt erfasst. Aufgrund der o.a. fehlenden Ausrichtung der Eingliederungshilfe an einer bestimmten Wohnform und der daraus folgenden fehlenden Unterscheidung nach dem Ort der Leistungserbringung entfällt daher auch eine separate Erfassung von Beginn und Ende der Leistung in Einrichtungen wie in der bisherigen Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Wenn der Leistungsempfänger unmittelbar vor dem 01.01.2020 Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und seit dem 01.01.2020 ununterbrochen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bezogen hat, ist als Datum des Beginns des Leistungsbezugs der Beginn des letzten nicht unterbrochenen Leistungsbezugs nach dem SGB XII anzugeben. Wird in den Folgejahren die Hilfe aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Wurden am 31.12. des Vorjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen und statistisch erfasst, ist im aktuellen Berichtsjahr dann ein Neubeginn der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe zu signieren, wenn eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten vorliegt. Als Beginn der Leistung zählt grundsätzlich der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen. Liegt am Jahresende (31.12.) kein Leistungsbezug vor, ist somit ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen (bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis auf der nächsten Seite).

Als Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

Beispiele:

- (1) Eine Person erhielt bereits seit 18. August 2018 und damit vor dem Jahr 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe, bis einschließlich 2019 nach dem 6. Kapitel SGB XII. Der Beginn der erstmaligen Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe ist mit „08 2018“ in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe zu erfassen.
- (2) Die Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beginnt am 01. Januar 2020 und endet am 30. September 2020. Vor dem Jahr 2020 hat die Person keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bezogen. Als Beginn ist der Januar 2020, also „01 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 30.09.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2020, also „10 2020“ einzutragen.
- (3) Die Hilfeleistung beginnt am 24. Februar 2020. Am Jahresende besteht weiterhin eine Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Als Beginn ist der Februar 2020, also „02 2020“ zu signieren. Es ist kein Ende der Leistungsgewährung zu erfassen.
- (4) Die Hilfeleistung beginnt am 04. März 2020 und endet am 31. Dezember 2020. Es ist bekannt, dass ab 01.01.2021 keine Leistungsgewährung mehr erfolgt. Als Beginn ist der März 2020, also „03 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 31.12.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Januar 2021, also „01 2021“ einzutragen. Es sind die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen.

Hinweis:

Voraussetzung für eine Erfassung eines Leistungsbezugs am Jahresende ist entweder

- eine Leistungserbringung am Stichtag 31.12. oder
- eine mit entsprechenden Zahlungen verbundene grundsätzliche Leistungsbewilligung bzw. ein Vertragsverhältnis für Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb eines Zeitraums, der den 31.12. des Jahres einschließt.

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, ist ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen. Beispiel 1: Eine Person erhält Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst. Die Beförderung findet am 31.12. und somit am Stichtag selbst statt. Für die Person sind diese Leistungen zur Beförderung zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Beispiel 2: Eine Person hat Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen eines entsprechenden Leistungsvertrags. Der aktuelle Bewilligungs-/ Vertragszeitraum beginnt am 01.11. des Berichtsjahres und endet am 31.01. des Berichtsjahres. Am eigentlichen Stichtag 31.12. des Jahres werden (bspw. aufgrund Familienurlaubs während der Weihnachtsferien oder zu Silvester/Neujahr) keine Assistenzleistungen erbracht. Aufgrund der bestehenden Leistungsbewilligung bzw. des bestehenden Vertragsverhältnisses gilt die Person auch am Stichtag 31.12. als Empfänger/in von Eingliederungshilfe. Für die Person sind diese Assistenzleistungen (und ggf. weitere Leistungsarten, auf die o.a. zutrifft) zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist in beiden Beispielfällen NICHT vorzunehmen.

Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres, am Jahresende und bei Unterbrechung der Leistungsgewährung

Für die Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Laufe des Berichtsjahres erfolgt eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr, das heißt, für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen der Eingliederungshilfe lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu melden, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden haben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und **anschließender Wiederaufnahme im Laufe des aktuellen Berichtsjahres** ist somit **kein Ende** und **kein Neubeginn** des Leistungsbezugs zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Kein Neubeginn ist zudem im aktuellen Berichtsjahr zu erfassen, wenn im **vorherigen Berichtsjahr** kein Leistungsbezug am Jahresende vorliegt, daher im vorherigen Berichtsjahr ein Ende des Leistungsbezugs erfasst wurde und im aktuellen Berichtsjahr eine **Wiederaufnahme der Leistungsgewährung innerhalb von zwei Monaten** nach dem im vorherigen Berichtsjahr erfassten Ende des Leistungsbezugs erfolgt.

Beispiel 1: Eine Person erhält von 01. Januar 2018 bis 15. April 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Anschluss werden im Jahr 2020 keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe mehr bezogen. Der Beginn ist mit 01/2018 und ein Ende mit 04/2020 zu erfassen. Es erfolgt keine Erfassung von Leistungen am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt unabhängig von einer evtl. bereits bekannten Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Jahr 2021.

Beispiel 2: Eine Person erhält von 12. Januar 2018 bis 30. April 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschließlich 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Der Beginn ist mit 01/2018 und es sind alle im Laufe des Jahres und die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen. Es ist kein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Beispiel 3: Eine Person erhielt vom 15. August bis 15. Dezember 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Am 31.12. des Jahres erfolgte keine Leistungsgewährung, so dass in der Statistik für Berichtsjahr 2020 ein Ende des Leistungsbezugs mit 12/2020 erfasst wurde. Im Berichtsjahr 2021 erfolgt eine Wiederaufnahme der Leistungsgewährung am 15. Januar 2021. Es liegt also eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von weniger als zwei Monaten vor. In der Statistik für Berichtsjahr 2021 ist kein Neubeginn der Leistungsgewährung, sondern das Datum des ursprünglichen Leistungsbeginns mit 08/2020 zu erfassen.

Hinweis: die zu erfassenden Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen sind bei einer Unterbrechung der Leistungsgewährung ebenfalls für den gesamten Zeitraum des abgelaufenen Berichtsjahres zu übermitteln.

Beispiel: Eine Person erhält von Januar 2018 bis April 2020 heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von 100€ monatlich. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschl. 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Für die heilpädagogischen Leistungen sind Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres von 600€ zu erfassen (für alle sechs Monate im Laufe des Berichtsjahres von Januar bis April und von November bis Dezember)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Beginn und Ende der Leistungsgewährung		
EF 301 – Beginn der Leistung insgesamt		Als Beginn der Leistung zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.
EF 301U1 – Monat (Beginn_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung darf bei ununterbrochener Leistungsinanspruchnahme grundsätzlich nicht geändert werden! Dies gilt insbesondere für den Fall eines (erfolgten) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates. In diesem Fällen ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Umstieg der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung des/der Leistungsberechtigten beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt des Software-Wechsels oder Software-Updates als Leistungsbeginn erfasst wird. (2) Der Zeitpunkt des Beginns eines Leistungsbezugs darf nicht nach dem aktuellen Berichtsjahr liegen. (3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 11/12.
EF 301U2 – Jahr (Beginn_Eingl_Jahr)	4	
EF 302 – Ende der Leistung insgesamt		Bei Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist als Ende des Leistungsbezugs – getrennt nach Monat und Jahr – der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.
EF 302U1 – Monat (Ende_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Ein Ende des Leistungsbezugs darf ausschließlich bei tatsächlicher Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgen. Dies gilt
EF 302U2 – Jahr (Ende_Eingl_Jahr)	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		insbesondere für den Fall eines (anstehenden) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates. (2) Der Zeitpunkt eines evtl. Endes des Leistungsbezugs darf nicht vor dem angegebenen Beginn des Leistungsbezugs liegen! (3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 11/12.
Die folgenden Merkmale (EF 303 – EF 313) sind für Empfänger/innen am Jahresende zu erfassen und beziehen sich jeweils auf den gesamten Monat Dezember des Jahres. Liegt ein Ende des Leistungsbezugs vor dem 31.12. des Jahres vor, sind die (EF 303 – EF 313) nicht zu erfassen!		
EF 303 – Höhe des aufgebrauchten Beitrags nach § 92 SGB IX (Aufgebr_Beitrag)	6	Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 92 SGB IX nach Maßgabe des 9. Kapitels (§ 135 ff. SGB IX) ein Beitrag von den Leistungsberechtigten aufzubringen, der sich nach der finanziellen Situation des Leistungsberechtigten richtet. Maßgebend für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 SGB IX ist gemäß § 135 Absatz 1 SGB IX die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 EStG (Einkommensteuergesetz) sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht (z.B. bedingt durch Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder Wechsel des Arbeitsgebers), sind nach § 135 Absatz 2 SGB IX die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln und zugrunde zu legen. Nach § 136 Absatz 1 SGB IX ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ein Beitrag aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils folgende Beträge übersteigt: – bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) – bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Einkünften <u>überwiegend</u> aus anderen Einkunftsarten als nach § 136 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB IX von mehr als 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		– bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus Renteneinkünften von mehr als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX). Die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung in § 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX sind ggf. höhere Beiträge maßgebend: - für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft erhöhen sich die Beiträge um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX) - für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöhen sich die Beiträge um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 4 SGB IV - für im Haushalt der Eltern lebenden minderjährige Leistungsberechtigte erhöht sich der Beitrag um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für jeden Leistungsberechtigten (§ 136 Absatz 5 SGB IX). § 136 Absatz 3 und 4 SGB IV sind in diesem Fall nicht anzuwenden. Der aufzubringende Beitrag beträgt nach § 137 Absatz 2 SGB IX monatlich 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 SGB IX übersteigenden Betrags (abgerundet auf volle 10 Euro) und ist hier (für den Monat Dezember) statistisch zu erfassen. § 138 regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen oder bis zu welcher Höhe bzw. bei welchen (Einzel-)Leistungen kein Beitrag aufzubringen ist. <u>Hinweis:</u> In manchen Fällen wird die Leistung der Eingliederungshilfe zunächst vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt und der/die Leistungsempfänger/in muss seinen Beitrag nachträglich überweisen. In anderen Fällen bezahlt der/die Leistungsempfänger/in zunächst die Leistung und

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		der Träger überweist die Kosten der Leistung abzüglich des Eigenbeitrags des/der Leistungsempfängers/in. Erfasst werden soll der Eigenbeitrag des/der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung. Ausdrücklich nicht zu erfassen ist die tatsächliche Zahlung des Leistungsempfängers, da diese sich vom Eigenbeitrag nach § 92 SGB IX (in Höhe von zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens) unterscheiden kann.
EF 304 – Angerechnetes Einkommen (Anger_Einkommen)	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob Einkommen des/der Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – bzw. bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – (im Monat Dezember) angerechnet wurde. Hinweise: (1) Bei Erfassung des Merkmals „Anger_Einkommen“ mit „1 = ja“ ist mindestens eine der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) mit „1 = ja“ zu erfassen! (2) Umgekehrt ist eine Erfassung der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) nicht zulässig, wenn das Merkmal „Anger_Einkommen“ mit „2 = nein“ erfasst wird.
EF 305 – Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbstständiger Tätigkeit (Einkommen_SozVerspfl_Selbst)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbstständiger Tätigkeit – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
Darunter EF 306 – Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (Einkommen_Werkst)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen angerechnet wurde.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind sozialversicherungspflichtig und zählen daher zum Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 307 – Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Einkommen_nicht_SozVerspfl_Besch)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (bzw. nicht selbständiger Tätigkeit) – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 308 – Renteneinkünfte (Rente)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Renteneinkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurden – unabhängig von deren Art bzw. deren Herkunft. Hierzu zählen insbesondere: – Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI (Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente) – Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse – Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (für Angehörige freier Berufe) – (Alters-)Renten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene (Alters-)Renten – Renten aus privater Vorsorge (u.a. Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne wie z.B. Riester-Renten, private Rentensparpläne, etc.) – Renten aus betrieblicher Vorsorge Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 309 – Sonstige Einkünfte (Sonst_Eink)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) sonstige Einkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechende Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils –, die nicht in einer der oben genannten Kategorien einzuordnen sind, angerechnet wurden. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets		
EF 310 – Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets (Leist_pB)	6	Nach § 105 Absatz 4 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Nach § 29 Absatz 1 SGB IX können <u>Leistungen zur Teilhabe</u> durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den pauschalen Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX bestimmen sich Höhe und Umfang der Leistungen des Persönlichen Budgets nach dem individuellen Bedarf. Das Persönliche Budget kann von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung oder von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden. Nach § 29 Absatz 2 SGB IX werden Persönliche Budgets in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Zu erfassen ist die für den Monat Dezember des Berichtsjahres gewährte Höhe des Persönlichen Budgets. In begründeten Fällen können auch Gutscheine ausgegeben werden. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger als erfüllt. Bei einer Ausgabe eines Gutscheins ist in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX die Höhe des Gutscheins zu erfassen, unabhängig davon, ob der Gutschein in Anspruch genommen wurde.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<u>Hinweise:</u> - Bei Erfassung von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets ist stets die Leistung zu erfassen, im Rahmen derer das Persönliche Budget gewährt wird. - Eine Erfassung ausschließlich von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets für eine/n Leistungsberechtigte/n – ohne Erfassung mindestens einer der Leistungen der Eingliederungshilfe – ist nicht zulässig.
Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XI oder SGB XII		
EF 311 – Leistungen nach dem SGB II (Gleich_Bez_SGBII)	1	Für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Eingliederungshilfe am Jahresende (31.12.) erhalten, ist mit
EF 312 – Leistungen nach dem SGB XI (Gleich_Bez_SGBXI)	1	1 = ja, 2 = nein bzw.
EF 313 – Leistungen nach dem SGB XII (Gleich_Bez_SGBXII)	1	3 = unbekannt zu erfassen, ob neben der Eingliederungshilfe im Monat Dezember gleichzeitig – Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI – Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII bezogen wurden. Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn (bspw. aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten) a) den Trägern die Information über den gleichzeitigen Bezug dieser Leistungen grundsätzlich nicht bekannt ist oder b) es aufgrund der dem Träger bekannten Informationen zwar wahrscheinlich ist, dass dem Leistungsempfänger solche Leistungen zustehen, aber gesicherte Informationen über einen entsprechenden gleichzeitigen Bezug von Leistungen nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gehen nach § 102 Absatz 2 SGB IX den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.

Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende

Zu erfassen ist jeweils mit „1 = ja“, ob eine Leistungsanspruchnahme der genannten Leistungen einschließlich deren jeweiliger Einzelleistungen im Laufe des Berichtsjahres sowie am Jahresende stattgefunden hat. Die Erfassung „am Jahresende“ bezieht sich bei der Erfassung der nachfolgenden Leistungen (EF 314 – EF 332) jeweils auf den 31.12. des Jahres.

Wurden ein und demselben Leistungsberechtigten im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende mehrere unterschiedliche Leistungen gewährt, dann sind die Angaben zu allen diesen Leistungen in einer Meldung zu übermitteln. Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden. Werden Leistungen am 31.12. des Jahres erfasst, sind diese auch im Laufe des Berichtsjahres zu signieren.

Werden Leistungen nach den Vorschriften des SGB IX als pauschale Geldleistungen oder für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist dies zusätzlich mit „1 = ja“ – getrennt für „im Laufe des Berichtsjahres“ und „am Jahresende“, zu erfassen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person erhielt Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Jahres. Diese Leistungen zur Teilhabe an Bildung wurden für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Somit ist neben der Erfassung von „EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres“ zusätzlich auch „EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte“ mit „1 = ja“ zu erfassen.

Erfassung der Bedarfe für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Bedarfe in Euro)

Zusätzlich zur Erfassung der Leistungsanspruchnahme im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende sind zu den einzelnen Leistungsarten die jeweiligen Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres brutto, also ohne vorherigen Abzug eventueller darauf

anrechenbarer Einkommen zu erfassen. Wurden Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht und sind die konkreten Anteile der Bedarfe für jede Person bekannt, ist für jede Person der entsprechende Anteil zu erfassen. Sind die konkreten Anteile der Bedarfe jeder Person am Gesamtbedarf der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachte Leistung nicht bekannt, ist der Gesamtbedarf zu gleichen Teilen auf die Leistungsberechtigten zu verteilen.

Beispiel:

Für eine leistungsberechtigte Person wurden im Laufe des Jahres heilpädagogische Leistungen erbracht. Heilpädagogische Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.

- a) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für mehrere, sondern ausschließlich für diese leistungsberechtigte Person erbracht. In diesem Fall ist der entsprechende Gesamtbedarf für die heilpädagogische Leistung zu erfassen.
- b) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für diese leistungsberechtigte Person allein, sondern für insgesamt vier Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Die konkreten Anteile jeder Person am Gesamtbedarf in Höhe von 200€ sind nicht bekannt. Für jede Person ist somit ein gleich hoher Anteil von 50€ (entspricht 25%) bei der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachten Leistung als Bedarf zu erfassen.

Bei der Erfassung der Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind auch die Beträge für Leistungen zu berücksichtigen, die als persönliches Budget gewährt wurden!

Beispiel:

Für eine Person werden über das ganze Jahr hinweg Leistungen der medizinischen Rehabilitation gewährt. Ab Juli des Jahres erfolgt die Leistungsgewährung als persönliches Budget.

In EF314U3 sind die gesamten Bedarfe für Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Laufe des Jahres einschließlich der ab Juli gewährten Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen eines persönlichen Budgets zu erfassen.

In EF310 sind zudem die als persönliches Budget gewährten Leistungen für den Monat Dezember zu erfassen (ggf. zuzüglich anderer im Monat Dezember in Form eines Persönlichen Budgets gewährter Leistungen).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX Nach § 90 Absatz 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.		
EF 314 – Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)		
EF 314U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_iL)	1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 109 SGB IX insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 SGB IX und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen. Hierzu zählen nach den Vorschriften des 9. Kapitels SGB IX a) <u>nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> – Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln – Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (in Verbindung mit § 46 SGB IX) – Arznei- und Verbandsmittel – Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie – Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung – Hilfsmittel (nach den Regelungen des § 47 SGB IX) – Belastungserprobung und Arbeitstherapie b) <u>nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere: – Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung – Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen – die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen
EF 314U2 – am Jahresende (Leist_med_Reha_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		– die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten – Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen – das Training lebenspraktischer Fähigkeiten – die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation c) <u>nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 SGB IX:</u> – ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen – ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung – Reisekosten – Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.
EF 314U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_Bedarf_IL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Hierzu zählen auch die in Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommenen Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX Nach § 90 Absatz 3 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.		
Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX) Leistungen zur Beschäftigung umfassen – Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX,		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
– Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie – Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX. Unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 2 SGB IX umfassen Leistungen zur Beschäftigung auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.		
EF 315 – Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)		
EF 315U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_anerk_Werkst_IL)	1	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten nach § 58 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere – eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX oder – eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX) nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) erbracht. In der Regel sollen Leistungen im Arbeitsbereich längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das Alter für die Regelaltersrente nach dem SGB VI erreicht wird. Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX werden nach § 62 SGB IX auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen von einer nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit
EF 315U2 – am Jahresende (Leist_anerk_Werkst_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.
EF 315U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_anerk_Werkst_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 58 Absatz 1 und 2 SGB IX zählen auch - die Vergütungen nach § 58 Absatz 3 SGB IX - das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro. - während der Ausführung von Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX. <u>Hinweis:</u> In Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch mehrere Leistungsanbieter ist zu beachten, dass Bedarfe einmalig in der tatsächlich entsprechenden Höhe in der Statistik erfasst werden und keine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung von Bedarfen von verschiedenen Leistungsanbietern erfolgt.
EF 316 – Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)		
EF 316U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX bzw. auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben, können diese nach § 60 Absatz 1 SGB IX auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Dabei
EF 316U2 – am Jahresende (Leist_andere_Anbieter_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		gelten zwar grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Werkstätten für behinderte Menschen, jedoch mit den Maßgaben nach § 60 Absatz 2 SGB IX, wonach verschiedene Anforderungen für Werkstätten für behinderte Menschen demnach für andere Leistungsanbieter nicht zu erfüllen sind (z.B. keine Mindestplatzzahl, kein förmliches Anerkennungsverfahren oder keine besonderen Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung). Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder Träger ist dabei nicht vorgesehen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.
EF 316U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_JE)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern zählt auch - das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro. - während der Ausführung von Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.
EF 317 – Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)		
EF 317U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges
und zwar:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 317U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_iL)	1	Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages nach § 61 Absatz 1 SGB IX als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit. Dieses Budget für Arbeit umfasst nach § 61 Absatz 2 SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (bspw. Arbeitsassistentz oder Job-Coach). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (Bezugsgröße 2019: 1.246 Euro). Nach Landesrecht kann jedoch ein höherer Betrag festgelegt werden (in Bayern bspw. höchstens 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gemäß § 1 Artikel 66b Absatz 2 des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I)). Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung (etwa die Fachdienste zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben) kann nach § 61 Absatz 4 SGB IX von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden und ist in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 317U1 bzw. EF 317U3 zu erfassen (in EF 317U2 bzw. EF 317U4).
EF 317U3 – am Jahresende (Leist_priv_oeff_AG_JE)	1	
und zwar:		
EF 317U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_JE)	1	
EF 317U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX zählen neben dem Lohnkostenzuschuss und den Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung nach § 61 Absatz 2 SGB IX auch während der Ausführung der Leistungen übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Wurden Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen! Ein auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts festgelegter, über den Höchstbetrag von 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV hinausgehender, höherer Lohnkostenzuschuss ist bei der Erfassung der Bedarfe nicht zu berücksichtigen! Beispiel: Eine leistungsberechtigte Person erhält Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX in Höhe von 1.246 Euro (Höchstgrenze). Zusätzlich wird nach Landesrecht ein zusätzlicher Betrag von bspw. 100 Euro und somit insgesamt Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Höhe von 1.346 Euro gewährt. Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung nach § 61 Absatz 2 SGB IX sowie Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX fallen nicht an. In der Statistik sind in diesem Fall somit Bedarfe für Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX in Höhe von 1.246 Euro zu erfassen.
Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX Nach § 90 Absatz 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.		
EF 318 – Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)		
EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_iL)	1	Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach § 112 Absatz 1 SGB IX (1) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (bei Eignung bis zur Erlangung der Hochschulreife). Hierzu zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch: Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter
und zwar:		
EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_iL)	1	
EF 318U3 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Teilh_Bild_JE)		
und zwar:		
EF 318U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_JE)	1	deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). • Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX). • Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX) (2) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, die nach § 112 Absatz 2 SGB IX in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Möglich ist eine entsprechende Unterstützung sowohl im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium). Hilfen für ein Masterstudium werden auch erbracht, wenn es auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung zu führen. In begründeten Einzelfällen können auch Hilfen für eine Promotion gewährt werden sowie Unterstützung für Auslandsstudien, wenn diese verpflichtende Bestandteile einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf sind. Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch: • Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX). • Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht (§ 112 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		• Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist (§ 112 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX). • Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX). Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann nach § 112 Absatz 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden und ist in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 318U1 bzw. EF 318U3 zu erfassen (in EF 318U2 bzw. EF 318U4).
EF 318U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX Nach § 90 Absatz 5 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört nach § 113 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Nach § 102 Absatz 2 SGB IX gehen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor. Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 113 Absatz 2 SGB IX insbesondere 1. Leistungen für Wohnraum, 2. Assistenzleistungen, 3. heilpädagogische Leistungen, 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung, 7. Leistungen zur Mobilität,		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
8. Hilfsmittel, 9. Besuchsbeihilfen. Mit Ausnahme der Besuchsbeihilfen bestimmen sich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 77 bis 84 SGB IX. Zu beachten: Für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX sowie für Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 und 6 SGB IX erfolgt nach § 144 Absatz 2 SGB IX keine Erfassung anhand separater Erhebungsmerkmale. Diese sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen.		
EF 319 – Leistung für Wohnraum (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX i.V. m. § 77 SGB IX)		
EF 319U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_IL)	1	Leistungen für Wohnraum werden nach § 77 Absatz 1 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. <u>Hinweise:</u> In den EF 320 bis EF 322 findet eine zusätzliche Differenzierung der Erfassung von Leistungen für Wohnraum anhand von drei Unterkategorien statt. Deren Erfassung zielt insbesondere darauf ab, ob die leistungsberechtigte Person Betreuung bzw. Unterstützung durch eine (ggf. weitere und in der Regel erwachsene) Person erhält. Sofern Leistungen für Wohnraum nach einer der nachfolgenden Unterkategorien (EF 320 bis EF 322) erfasst werden, sind somit auch Leistungen für Wohnraum insgesamt (EF 319) zu erfassen.
EF 319U2 – am Jahresende (Leist_Wohnraum_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 319U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. <u>Hinweis:</u> Die in EF 319 erfassten Bedarfe von Leistungen für Wohnraum entsprechen der Summe der Bedarfe für Wohnraum in den EF 320 bis 322.
davon:		
EF 320 – in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen		
EF 320U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt. - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die mit minderjährigen Kindern in einer (eigenen) Wohnung, die von keiner weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt (Alleinerziehende). - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt. Eine Wohnung ist nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.
EF 320U2 – am Jahresende (Leist_Eig_Wohnung_JE)	1	
EF 320U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer eigenen Wohnung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 321 – in einer besonderen Wohnform		
EF 321U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX für Leistungsberechtigte zu erfassen, für die weder EF 320 noch EF 322 zutrifft, die also nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben. Hier werden insbesondere Leistungen für Wohnraum an
EF 321U2 – am Jahresende (Leist_Bes_Wohnform_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Leistungsberechtigte erfasst, die in einer Einrichtung leben und denen keine Wohnung zur Verfügung steht.
EF 321U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 322 – in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft		
EF 322U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_iL)	1	Hier sind die Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die in einer Wohnung, die von mindestens einer weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt. Es kann sich sowohl um die gemeinsame Wohnung von Ehegatten oder Partnern als auch um eine Wohngemeinschaft mit mindestens zwei erwachsenen Personen handeln. - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die – ggf. mit weiteren Minderjährigen – mit mindestens einer erwachsenen Person in einer (eigenen) Wohnung lebt. - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die mit anderen ausschließlich minderjährigen Personen in einer (eigenen) Wohnung lebt.
EF 322U2 – am Jahresende (Leist_WG_JE)	1	
EF 322U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer Wohngemeinschaft im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX Assistenzleistungen werden nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Weitere Beispiele sind die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus und Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen. Dabei wird zwischen den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SGB IX unterschieden. Die Leistungsberechtigten entscheiden dabei auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Die Assistenzleistungen umfassen nach § 78 Absatz 3 SGB IX auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sind mit der Assistenz notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese nach § 78 Absatz 4 SGB IX als ergänzende Leistungen erbracht. <u>Hinweise:</u> - Leistungen angemessener Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung nach § 78 Absatz 5 SGB IX an Personen, die ein Ehrenamt ausüben sowie von Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme nach § 78 Absatz 6 SGB IX, sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen (EF 332). - Assistenzleistungen können auch zusammen mit anderen Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht werden, bspw., wenn bei einer Beförderung mit dem Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX eine Begleitung erforderlich ist oder der/die Leistungsberechtigte am Ankunftsort auf eine Assistenz angewiesen ist. In diesem Fall ist sowohl eine der Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 SGB IX als auch eine Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX (EF 329) zu erfassen. - Hinsichtlich der Leistungen zur Erledigung des Haushalts ist zwischen Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt zu unterscheiden! Letztere beinhalten ausschließlich Verbrauchsausgaben wie bspw. Nahrungsmittel. Diese sind nicht Teil der Fachleistungen und somit grundsätzlich nicht in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen. Benötigen Leistungsberechtigte Unterstützung, weil sie erforderliche Tätigkeiten wie bspw. die Zubereitung von Mahlzeiten nicht oder nicht vollständig selbst ausüben können, sind hierfür Assistenzleistungen zu gewähren und entsprechend hier statistisch zu erfassen.		
EF 323 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX		
EF 323U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_iL)	1	Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten. Beispiel: Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt nicht möglich und wird es voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein. Der Einkauf wird deshalb von einem/r Assistenten/in übernommen. Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX zählen auch - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „Elternassistenz“ für einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen) sowie
darunter:		
EF 323U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalisierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_iL)	1	
EF 323U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_iL)	1	
EF 323U4 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Assistenz_1_JE)		- mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX. Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 323U1 bzw. EF 323U4 zu erfassen (in EF 323U2/EF 323U5 bzw. EF 323U3/EF 323U6).
darunter:		
EF 323U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_JE)	1	
EF 323U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_JE)	1	
EF 323U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_Bedarf_iL)	6	Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 324 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		
EF 324U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_iL)	1	Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX umfassen die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags nach § 78 Absatz 1 SGB IX (Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen). Beispiel: Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt – aktuell – nicht möglich. Ziel ist jedoch, dass die Person perspektivisch den Einkauf selbständig tätigen kann.
darunter:		
EF 324U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_iL)	1	
EF 324U3 – am Jahresende (Leist_Assistenz_2_JE)	1	
darunter:		
EF 324U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die Person kann deshalb von einem/r Assistenten/in begleitet werden und ihr bspw. erläutern, wie Obst und Gemüse abgewogen wird oder Preise verglichen werden können. Bei der qualifizierten Assistenz handelt es sich insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen, zu denen die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung zählen. Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX zählen auch - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „begleitete Elternschaft“ als qualifizierte Assistenz für Eltern mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen) sowie - mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX. Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX können nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 324U1 bzw. EF 324 U4 zu erfassen (in EF 324U2 bzw. EF 324U4).
EF 324U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_Bedarf_iL)	6	Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 325 – Heilpädagogische Leistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX i.V. m. § 79 SGB IX)		
EF 325U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_iL)	1	Heilpädagogische Leistungen werden nach § 79 Absatz 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine
darunter:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 325U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_iL)	1	drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. Heilpädagogische Leistungen umfassen nach § 79 Absatz 2 SGB IX alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind. Werden sie in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Förderstellen neben den medizinischen Leistungen erbracht, sind sie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen. In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Heilpädagogische Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 325U1 bzw. EF 325U3 zu erfassen (in EF 325U2 bzw. EF 325U4).
EF 325U3 – am Jahresende (Leist_Heilpaed_JE)	1	
darunter:		
EF 325U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_JE)	1	
EF 325U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten heilpädagogischen Leistungen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden heilpädagogische Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 326 – Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX i.V. m. § 81 SGB IX)		
EF 326U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_iL)	1	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach § 81 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die
und zwar:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 326U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_iL)	1	Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation
EF 326U3 – am Jahresende (Leist_Erwerb_Kennt_JE)	1	zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung. Zu den Leistungen gehören insbesondere auch Leistungen in Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 116 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 326U1 bzw. EF 326U3 zu erfassen (in EF 326U2 bzw. EF 326U4).
und zwar:		
EF 326U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_JE)	1	
EF 326U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 327 – Leistung zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i.V. m. § 82 SGB IX)		
EF 327U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_iL)	1	Leistungen zur Förderung der Verständigung werden nach § 82 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Letztere ergeben sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung (u.a. Lormen und taktil wahrnehmbares Gebärden. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie bspw. durch sonstige geeignete Personen).
und zwar:		
EF 327U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Foerd_Verst_pGL_iL)	1	
EF 327U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Foerd_Verst_pGl_iL)		Leistungen zur Förderung der Verständigung können nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX auch als pauschalisierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 327U1 bzw. EF 327U4 zu erfassen (in EF 327U2/EF 327U5 bzw. EF 327U3/EF 327U6).
EF 327U4 – am Jahresende (Leist_Foerd_Verst_JE)	1	
und zwar:		
EF 327U5 – am Jahresende als pauschalisierte Leistung (Leist_Foerd_Verst_pGl_JE)	1	
EF 327U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Foerd_Verst_mehr_LB_JE)	1	
EF 327U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Förderung der Verständigung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Förderung der Verständigung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
Leistungen zur Mobilität		
Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gilt – nach den Regelungen des § 114 SGB IX – § 83 SGB IX mit der Maßgabe, dass die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.		
Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (in Bezug auf die Art und Schwere der Behinderung).		
EF 328 – Leistung für ein Kraftfahrzeug (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)		
EF 328U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_iL)	1	Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden nach § 83 Absatz 2 SGB IX nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen
EF 328U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_KFZ_JE)		für einen Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Sie umfassen Leistungen • zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, • für die erforderliche Zusatzausstattung, • zur Erlangung der Fahrerlaubnis, • zur Instandhaltung und • für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten. Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 4 SGB IX den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung nach § 83 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX. Ein Mehraufwand für einen höheren Beschaffungspreis kommt insbesondere in Betracht, wenn Eltern allein wegen der Behinderung des Kindes ein größeres und damit kostspieligeres Kraftfahrzeug benötigen.
EF 328U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für ein Kraftfahrzeug im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 329 – Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX)		
EF 329U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_iL)	1	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst werden nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbracht. Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst können nach § 116 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 329U1 bzw. EF 329U4 zu erfassen (in EF 329U2/EF 329U5 bzw. EF 329U3/EF 329U6).
und zwar:		
EF 329U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_iL)	1	
EF 329U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Befoerderung_mehr_LB_iL)		
EF 329U4 – am Jahresende (Leist_Befoerderung_JE)	1	
und zwar:		
EF 329U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_JE)		
EF 329U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Befoerderung_mehr_LB_JE)	1	
EF 329U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 330 – Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe (§ 113 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX i.V. m. § 84 SGB IX)		
EF 330U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_iL)	1	Die Leistungen nach § 84 SGB IX umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer. Die Leistungen umfassen nach § 84 Absatz 2 SGB IX auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden nach § 84 Absatz 3 SGB IX Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht. Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Hilfsmittel nach § 84 SGB IX.
EF 330U2 – am Jahresende (Hilfsmittel_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 330U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Hilfsmittel im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 331 – Besuchsbeihilfe (§ 113 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX i.V. m. § 115 SGB IX)		
EF 331U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_iL)	1	Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen nach § 115 SGB IX zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
EF 331U2 – am Jahresende (Besuchsbeihilfe_JE)	1	
EF 331U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Besuchsbeihilfe im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 332 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe		
EF 332U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_iL)	1	Hier sind alle weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen, die nicht durch eine der oben genannten Einzelleistungen abgedeckt sind. Hierzu zählen bspw.: – Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX. Sie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. – Angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 SGB IX). Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX als pauschalierte Geldleistungen erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu erfassen (EF 332U2 bzw. EF 332U5). – Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich
und zwar:		
EF 332U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGL_iL)		
EF 332U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leist_mehr_LB_iL)	1	
EF 332U4 – am Jahresende (Sonst_Leist_JE)	1	
und zwar:		
EF 332U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGL_JE)		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 332U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leistt_mehr_LB_JE)	1	ist (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 6 SGB IX). Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 332U1 bzw. EF 332U4 zu erfassen (in EF 332U3 bzw. EF 332U6). – Leistungen für die Begleitung und Befähigung der Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung nach § 113 Absatz 6 SGB IX (Inkrafttreten zum 01.11.2022).
EF 332U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden sonstige Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!

Anlage: Änderungshistorie

In Version 5 vom 02.12.2022 gegenüber Version 4 vom 08.11.2021

- Hinweis auf die PL-Spezifikationen in der Erhebungsdatenbank (S. 5)
- Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende (S. 22)
- Konkretisierung der Erläuterungen zu Erhebungsmerkmalen von Leistungen, die für mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden (S. 29, 32, 37-42, 45)